

Niederschrift
über die
Sitzung des Gemeinderats Thür

Sitzungstermin: Donnerstag, den 23.04.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 19:55 Uhr
Sitzungsort: Mehrzweckhalle Thür, Lindenweg 4, 56743 Thür

Anwesend waren:

Ortsbürgermeister

Herr Lukas Ellerich

Vorsitzender, Mandat niedergelegt

Erster Beigeordneter

Herr Christian Adams

CDU

Frau Kathrin Ebke

Frau Kerstin Luxem

Herr Achim Massion

Herr Christoper Schäfer

Herr Sven Uelmen

Fraktionsvorsitzender

SPD

Herr Thorsten Fuhrmann

Frau Marina Luxem

Herr Christof Merkler

Fraktionsvorsitzender

Verwaltung

Frau Ruth Nürnberg

Abwesend waren:

Beigeordnete

Frau Verena Höfker

CDU

Herr Leon Bermel

Herr Alban Berresheim

Herr Volker Luxem

Herr Markus Merkler

Frau Claudia Pauken

SPD

Herr Walter Krings

Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Herr Jörg Lempertz

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Änderung der Tagesordnung.

Im Rahmen des TOPs „Mitteilungen“ bittet die SPD-Fraktion um verschiedene Sachstandsmitteilungen.

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Thür vom 28.01.2026 werden keine Bedenken oben.

Zu Beginn der Sitzung findet eine Schweigeminute in Gedanken an das verstorbene langjährige Ratsmitglied Friedel Arndt statt.

.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür, Bebauungsplan "Zum Wingert II", 1. Änderung;
a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
b) Auftragsvergabe
2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Thür
3. Einzelhandelskonzept der Stadt Mendig;
Kenntnisnahme und Zustimmung
4. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes der Ortsgemeinde Thür
5. Berichtspflicht zum 31.12. jeden Jahres nach § 21 GemHVO
6. Mitteilung zur Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026
7. Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür, Bebauungsplan "Zum Wingert II", 1. Änderung;

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

b) Auftragsvergabe

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Lukas Ellerich

Den Vorsitz zu diesem TOP übernimmt der Erste Beigeordnete Christian Adams

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Zum Wingert II“ ist 04.08.2021 in Kraft getreten.

Im Rahmen eines Bauantrags wurde abweichend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans die Errichtung eines Gebäudes mit Flachdach und einer Gebäudehöhe von 8,88 m beantragt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.01.2026 zu dieser Abweichung, welche auch die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans berührt, die Zustimmung gemäß § 36 a BauGB i.V.m. § 246 e BauGB im Rahmen des sogenannten Bauturbos erteilt.

Damit für zukünftige Fälle wieder verbindliche Regelungen vorliegen, ist es sinnvoll, den Bebauungsplan zu ändern und eine Anpassung der Festsetzungen zu Dachformen und Gebäudehöhen vorzunehmen.

Da es sich bei der Bebauungsplanänderung um eine andere Maßnahme der Innenentwicklung handelt, sollte das Verfahren hierzu nach § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zum Wingert II“.

Es ist notwendig, dass der Gemeinderat Thür für diese Änderung einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB beschließt.

Von der Verwaltung wurde für die notwendigen Arbeiten zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung ein Angebot bei der Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, Thür angefordert. Es ist sinnvoll, dass die Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, Thür die Änderungsplanung durchführt, da dieses Planungsbüro auch den ursprünglichen Bebauungsplan erstellt hat. Das Angebot soll bis zur Sitzung vorgelegt werden.

Hinweis zur Finanzierung:

Der Ortsgemeinde Thür entstehen keine Kosten, da eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Vorhabenträger vorliegt.

Beschluss:

a) Der Gemeinderat beschließt den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB für den Bebauungsplan „Zum Wingert II“, 1. Änderung. Der Geltungsbereich entspricht dem Bebau-

ungsplan „Zum Wingert II“.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

b) Mit der Erstellung der Bauleitplanunterlagen wird die Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, Thür, gemäß Angebot vom 22.04.2026, zum Angebotspreis i.H.v. 4.998,00 € (brutto), beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 2

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Thür

Sachverhalt:

Das Land Rheinland-Pfalz hat durch Gesetz vom 05.05.2020 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen. Danach müssen grundsätzlich alle Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz flächendeckend den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag (WKB) einführen. Das Land räumte den Kommunen hierzu eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 ein. Da die Ortsgemeinde Thür bereits seit dem Jahr 2011 wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt, wird die Satzung vom 18.05.2011 (Satzung ist zum 01.01.2011 in Kraft getreten) auf das neue Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes angepasst. Die Änderungen sind nachfolgend aufgeführt:

1.

Eine Anpassung des § 3 (Ermittlungsgebiete) wird vorgenommen. Hierbei werden sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit 1) nicht mehr mit den Straßennamen aufgelistet, sondern in einer Anlage (hier: Anlage 1 der neuen Satzung) aufgeführt.

2.

Der § 5 (Gemeindeanteil) wird ebenfalls angepasst.

Demnach wird der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 1, Gemeindegebiet Thür, von 40 % auf 25%, reduziert.

Nach der neuen Rechtsprechung soll der Gemeindeanteil gemäß § 10a Abs. 3 KAG mindestens 20 % betragen. Die Ortsgemeinde hat laut dieser besagten Rechtsprechung einen Ermessensspielraum von 5 %. Die Bürgermeisterkollegen haben sich dafür ausgesprochen, die Anpassung der Gemeindeanteile bei wiederkehrenden Beiträgen mit Wirkung zum 01.01.2027 vorzunehmen.

3.

Die Übergangs- und Verschonungsregelung (§ 13) wird dahingehend geändert, dass die erstmalige Beitragspflicht der Grundstücke an den jeweiligen Verkehrsanlagen nicht mehr gemäß § 10a Abs. 5 KAG aufgelistet werden. Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die alte und die neue Satzung sind als Anlagen der Vorlage beigelegt. Die Änderungen werden in der Sitzung besprochen und erläutert.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Thür beschließt, den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des Gemeinderates zu verschieben. Der Gemeinderat bittet hierfür um ergänzende Erläuterungen bzgl. der Rechtsprechung zum Gemeindeanteil.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 3

Einzelhandelskonzept der Stadt Mendig; Kenntnisnahme und Zustimmung

Sachverhalt:

Der Stadtrat Mendig hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 das Einzelhandelskonzept für die Stadt Mendig beschlossen (s. Anlage). Inhalt dieses Konzeptes ist insbesondere die Festlegung des Bereiches entlang der Bahnstraße sowie der Robert-Bosch-Straße als zentraler Versorgungsbereich. Die Stadt Mendig ist Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung und entsprechend der Ziele 23 ff des regionalen Raumordnungsplanes der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald als Grundzentrum ausgewiesen. Grundzentren stellen die Schwerpunkte der überörtlichen Grundversorgung für den jeweiligen Nahbereich dar, vorliegend das Gebiet der Verbandsgemeinde.

Die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes erfordert eine sich anschließende verbindliche Bauleitplanung mit der Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel, d.h. dass Betrieb mit mehr als 800 m² Nettoverkaufsfläche und bestimmten innenstadtrelevanten Sortimenten im Bereich der Verbandsgemeinde Mendig nur in diesem zentralen Versorgungsbereich bzw. in dem zentralen Versorgungsbereich in der Stadtmitte Mendig zulässig sind.

Hinweis zur Finanzierung:

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Beschluss:

Der Rat der Ortsgemeinde Thür nimmt den vorgestellten Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Einzelhandelskonzept der Stadt Mendig in der vorliegenden Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 4

Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes der Ortsgemeinde Thür

Sachverhalt:

Das Dorferneuerungskonzept (DE-Konzept) der Ortsgemeinde Thür wurde in der Sitzung vom 25.01.2024 beschlossen. Dieses Konzept wurde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz bzw. der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Februar 2024 zur Zustimmung vorgelegt.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz konnte erst vor Kurzem das Konzept an die betroffenen Abteilungen zur Stellungnahme weitergeben. Aus Sicht der dort beteiligten Abteilungen bestehen keine Bedenken gegen das DE-Konzept. Der Abstimmungsvermerk wurde zwischenzeitlich erstellt und ist in als Anlage beigefügt.

Eine Beschlussfassung hierzu nicht erforderlich.

Tagesordnungspunkt: 5

Berichtspflicht zum 31.12. jeden Jahres nach § 21 GemHVO

Sachverhalt:

Nach der VV Nr. 1 zu § 21 GemHVO stellt die Berichtspflicht ein unverzichtbares Element im Gemeindehaushaltsrecht dar. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 GemHVO soll eine halbjährliche (30. Juni und 31. Dezember) Unterrichtung des Gemeinderates über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Finanz- und Leistungsziele erfolgen.

Nach der VV Nr. 2 zu § 21 GemHVO Abs. 1 Satz 2 der GemHVO liegt hier eine Soll-Regelung vor. Insofern kann nach den örtlichen Bedürfnissen in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung hiervon abgewichen werden. Ebenso können auch an mehr als zwei Terminen im Jahr Berichte erfolgen; abweichende Termine sind denkbar.

Die Berichtspflicht zum 30.06. jeden Jahres fordert die Aufsichtsbehörde seit vergangenem Jahr bei allen Verwaltungen an. Aus Sicht des Fachbereichs Finanzen ist die Berichtspflicht zum 30.06. für die Gemeinderatsmitglieder eine relevante Darstellung; hier könnte der Gemeinderat bei einer Schieflage frühzeitig in das Geschehen eingreifen und ggf. von einzelnen geplanten Maßnahmen absehen.

Bei der Berichtspflicht zum 31.12. jeden Jahres hat der Gemeinderat keinerlei solche Möglichkeiten; die Zahlen sind auch noch nicht in Genüge aufbereitet, um zum „endgültigen Jahresabschluss“ herangezogen werden zu können.

In der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung wurde beschlossen, die Information zum Haushaltsvollzug zum 31.12. eines jeden Jahres aus Gründen der Entbürokratisierung einzustellen.

Bei einer überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt ist durchaus damit zu rechnen, dass die o. g. Begründungen zur Einstellung der Berichte zum 31.12. jeden Jahres [Kann-Regelung, Entbürokratisierung, keine Möglichkeit des Eingreifens mehr] nicht als ausreichend angesehen werden.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen der Entbürokratisierung auf die Erstellung der Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 31.12. des Jahres zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.

Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 6

Mitteilung zur Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026

Sachverhalt:

Die vom Gemeinderat am 28.01.2026 beschlossene Haushaltssatzung 2026 wurde mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und weiteren Anlagen der Aufsichtsbehörde am 05.02.2026 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 01.04.2026 wurde seitens der Kommunalaufsicht die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Festsetzung in § 2, § 3 und § 4 der Haushaltssatzung erteilt. Weiterhin teilte die Aufsichtsbehörde mit, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes (Ausnahme: zusätzliche Stelle Gemeindearbeiter/in) Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Die Verfügung der Kreisverwaltung sowie ein Muster zur Dokumentation über das Vorliegen der Ausnahmetatbestände der VV 4.1.3 zu § 103 GemO sind als Anlage beigelegt.

Die Haushaltssatzung 2026 der Verbandsgemeinde Mendig wurde in der Ausgabe der Blick aktuell vom 23.04.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnungspunkt: 7

Mitteilungen

Ortsbürgermeister Ellerich hat folgende Sachstandsmitteilungen:

Breitsteinstraße

Es gibt noch Baumängel in den drei Bauabschnitten. Die Vollsperrung der Straße ist noch bis zum 30.04.2026 vorgesehen, bis dahin sollen noch einige Mängel beseitigt werden. Der Abnahmetermin findet am 29.04.2026 statt. Weitere Mängelbeseitigungen müssen dann mit Teilsperrungen erfolgen.

Bzgl. der Absenkung bei den Pflasterarbeiten im Gehwegbereich entlang der Natursteine ist eine Lösung mit Epoxidharz geplant. Ein Nachtragsangebot wird noch erfolgen.

Straßenbeleuchtung

Die Störungsmeldung defekter Straßenleuchten mittels Helios funktioniert hinsichtlich der „Beleuchtungssicherheit“ gut. Für andere Beschädigungen wie Kratzer etc. hat jedermann auch die Möglichkeit, diese über folgende Emailadresse zu melden: sb-schaden-rauschermuehle@westnetz.de

Thürer Wiesen

Aufgrund Trockenheit und Absenkung des Gewässerstandes kam es zur Fischvermehrung. Es musste abgefischt werden.

Kita Thür

In der Kita werden altersgemischte Gruppen eingeführt. In diesem Zusammenhang werden gleichzeitig die Gruppenräume gestrichen; die Farbe stellt die Gemeinde, das Streichen erfolgt in Eigenleistung.

Streuobstwiese

Im Rahmen einer Begehung mit der Naturschutzbehörde wird der aktuelle Fortschritt im Hinblick auf das Ökokonto begutachtet.

Für die Umsetzung der „Wappen“-Bäume für Geehrte werden zwei neue Bäume gepflanzt sodann die Aktion publik gemacht.

Geschwindigkeitsmessungen

Die Akkus der Messgeräte bereiten vermehrt Probleme. Es wird geprüft, ob eine Umstellung auf Solar möglich ist oder ob evtl. Strom von Straßenleuchten genommen werden kann.

Tennisplatz

Es gibt keinen neuen Sachstand; schwierig ist die Finanzierungsmöglichkeit.

Feuerwehrhaus

Der Bauantrag ist fertig, es folgt nun des Genehmigungsverfahren bei der Kreisverwaltung. Das Bodengutachten soll ausgeschrieben werden.

Alter Graben

Für die veränderte Einbahnstraßenregelung kommt noch die verkehrsrechtliche Anordnung.

Vorsitzender
Lukas Ellerich

Schriftführer
Ruth Nürnberg